

Statuten des Vereins Internationale Lichttage Winterthur

I. NAME, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Internationale Lichttage Winterthur“ besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein gemäss ZGB. Art. 60ff.

II. ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 2

Der Verein bezweckt die Konzeption, Organisation und Realisation der Internationalen Lichttage Winterthur, die zum Ziel haben, eine breite Öffentlichkeit und Fachorganisationen für einen gestalterisch, städtebaulich und energietechnisch nachhaltigen Umgang mit dem Thema Licht im öffentlichen und privaten Raum zu sensibilisieren. Der Verein fördert zudem den Kontakt und den Interessensaustausch zwischen seinen Partnern und Mitgliedern. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Organisationen und Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliederkategorien des Vereins sind:

- a) die ordentlichen Mitglieder
- b) Gönnermitglieder.

Die Kategorien unterscheiden sich in der Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 4 Beitritt

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen. Neue Mitglieder haben für das Geschäftsjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet in Folge schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. November mitzuteilen. Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Vereinsstatuten oder den Entscheiden der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten jeweils für das Folgejahr. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf jedoch maximal CHF 1'000.- nicht übersteigen. Wird für ein Jahr kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.

Art. 7 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- Abnahme der des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle;
- Entscheidung über weitere Anträge;
- Revision der Statuten ;
- Auflösung des Vereins.

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Vereinsversammlung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter der Bekanntgabe der Traktanden durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen.

Art. 11 Beschlussfassung

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Gönnermitglied hat eine Stimme.. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen oder nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied durch Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zu deren Ablauf eine Nachfolge ernennen. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung ist das nachfolgende Mitglied zu bestätigen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Art. 13 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch schriftliche Einladung einberufen auf Veranlassung des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Art. 14 Aufgaben, Konstituierung, Beschlussfassung

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
- Verwaltung der finanziellen Mittel, Erstellung des Budgets und Organisation des Rechnungswesens;
- Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug von deren Beschlüsse;
- Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresbudgets;
- Entscheide über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Er kann auf dem Zirkulationsweg beschliessen, falls nicht mindestens zwei seiner Mitglieder eine mündliche Verhandlung verlangen.

C. Die Kontrollstelle

Art. 15 Aufgaben, Konstituierung,

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen, welche durch die Mitgliederversammlung mit dreijähriger Amtsdauer gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und die Belege und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

VI. FINANZEN

Art. 16 Beiträge und andere Einkünfte

Das Vereinsvermögen wird geüfnet durch die Mitgliederbeiträge, Spenden, sowie sonstige Einkünfte.

Art 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 20 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2004 in Winterthur beschlossen und treten sofort in Kraft.